

Rahmenhygienekonzept Landkreis Weilheim- Schongau für die außerschulische Nutzung der Sporthallen des Landkreises WM-SOG durch zugelassene Vereine

**Ergänzende Regelungen zum Rahmenhygienekonzept Sport des Bayer.
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie des
Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Inhalt

- 1. Unterweisung**
- 2. Organisation der Nutzung**
- 3. Persönliche Hygiene**
- 4. Raumhygiene/Infektionsschutz Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume und Flure**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Wegeführung**
- 7. Meldepflicht**
- 8. Allgemeines**

Vorbemerkung

Das Rahmenhygienekonzept Landkreis Weilheim-Schongau gilt in den Sporthallen des Landkreises für alle vom Landkreis WM-SOG zugelassenen Nutzer von Sporthallen außerhalb des schulischen Unterrichts.

Das Rahmenhygienekonzept gilt in Verbindung mit der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV). Es ist von allen Nutzern in den Sporthallen des Landkreises WM-SOG zwingend einzuhalten und ersetzt das bisherige Rahmenhygienekonzept als Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) ist für die Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält bis auf Weiteres ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregungen in den Gebäuden zu beachten.

Der Nutzer hat eigene Hygieneregungen wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufzustellen. Der vom Nutzer erstellte Hygieneplan gilt als Ergänzung zum Rahmenhygienekonzept des Landkreises Weilheim-Schongau. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des

jeweiligen Fachverbandes zu beachten und ist auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

1. Unterweisung

Alle Nutzer der Turnhalle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, insbesondere Schülern und Schülerinnen, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Nutzer die Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

Die Nutzer der Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Auch Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sind vom Sportbetrieb auszuschließen.

2. Organisation der Nutzung

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regeln im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Sportbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 3 Meter eingehalten werden.

Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen.

Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Soweit Übungen/Kurse im Sitzen/Stehen an festen Plätzen erteilt wird, bedeutet dies, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

Sofern technisch möglich, soll auf eine regelmäßige Lüftung (Außen-)Frischlufte geachtet werden.

Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von Ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung der sanitären Anlagen (Toiletten und Duschen).

Für die Anwesenheit von Zuschauern gilt Folgendes zu beachten:

- Es dürfen max. 50 % der Kapazitäten genutzt werden.

- In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP-2 Maske.
- Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.
- Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.
- Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Veranstaltungen im Freien und in Gebäuden ist die Zuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen entsprechend der jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben begrenzt.
- Zuschauer sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ein Testnachweis für den Besuch erforderlich ist. Die Testpflicht entfällt bei vollständig geimpften und genesenen Personen.
- Ein evtl. Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Sporthallen des Landkreises WM-SOG soll, eine FFP2-Maske angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume des Landkreises, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten

- Die Händehygiene erfolgt durch

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,

b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Händedesinfektionsmittel ist grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer bereitzustellen. Darüber hinaus wird Händedesinfektionsmittel vom Betreiber im jeweiligen Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

- Der Nutzer wirkt darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind

4. Raumhygiene/Infektionsschutz für Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume, und Flure

4.1 Geltung besonderer weiterer Nutzungsbeschränkungen:

Voraussetzungen für den Zutritt / 3G Regel

Aufgrund der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfsmV) gilt ab sofort folgende Regelung:

Der Zugang zu den Sporthallen ist Besuchern/Nutzern gestattet, die **geimpft, genesen oder getestet** sind

Ebenfalls Zugang haben Kinder unter 14 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler zwischen 14 und 18 Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Als Nachweis dient hier der Schülerschein.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten Zutritt, wenn sie dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält. **Zusätzlich benötigen diese Personen einen aktuellen negativen PCR-Test.**

Die Mindestabstände von 1,50 m sind einzuhalten (siehe hierzu im Hinblick auf die Umkleiden auch das standortspezifische Hygienekonzept für die Sporthallen).

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

a) **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Trainings vorzulegen ist; der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung **vorgenommen** worden sein.

b) **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Trainings vorzulegen ist; der Schnelltest muss **höchstens 24 Stunden** vor Beginn der Trainings vorgenommen worden sein. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf das Training nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

c) **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

4.2 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Sporthallen, bei denen dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Der sachgerechte Betrieb von Lüftungsanlagen wird durch den Betreiber sichergestellt.

4.3 Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Es findet derzeit von Seiten des Betreibers nach der schulischen Nutzung und vor Beginn der sonstigen Nutzung keine zusätzliche Reinigung der Sporthalle statt. Die Sporthalle wird einmal am Tag von montags bis sonntags gereinigt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Jede Übungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein.

In dem Notfallkit muss sich befinden:

Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten werden weiterhin täglich (montags bis sonntags in der Regel morgens (vor der ersten Nutzung) durch den Betreiber gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung statt.

In allen Toilettenräumen stehen für den Sportbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden für den Sportbetrieb vorgehalten.

Da jedoch eine Auffüllung erst am Ende des gesamten Nutzungstages erfolgt, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme des Sportbetriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Sporthallengelände kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und Hygieneregeln und sind zwingend einzuhalten.

Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden. Die Nutzer haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass Eltern die Turnhalle nicht betreten sollen, sondern ggfls. ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in den Sporthallen des Landkreises WM-SOG ist umgehend an nachfolgende Adresse zu melden.

Gesundheitsamt Weilheim

Tel. 0881 681-1717

gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de

8. Allgemeines

Das Rahmenhygienekonzept Landkreis Weilheim- Schongau ist mit dem Gesundheitsamt abgestimmt und wird ggfls. zusammen mit dem jeweiligen sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept des Nutzers der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.